

VfK-Newsletter Juli 2015

1. Besonderheiten der Haftung bei Unfall auf Parkplatzgelände

- 1.1. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung(StVO)sind auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz grundsätzlich anwendbar.
- 1.2. Einen Vertrauensgrundsatz zugunsten des fließenden Verkehrs gegenüber dem wartepflichtigen Ein- oder Ausfahrenden gibt es grundsätzlich nicht.
- 1.3. Etwas anderes kann gelten, wenn die angelegten Fahrspuren zwischen den Parkplätzen eindeutig Straßencharakter haben und sich bereits aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht dem Suchen von Parkplätzen dient, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge (hier: Durchfahrtsstraße im Bereich der LKW-Stellplätze auf einem Rastplatz an einer BAB) OLG Hamm Urt.v.29.8.2014 NZV 2015, 297).

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Der Fahrer fährt mit dem Lastzug auf einem Zufahrtsweg zur BAB, der Beklagte rangiert auf einem angrenzenden Stellplatz, es kommt rechts auf der Zufahrtstraße zur Kollision.

Die Beklagten haften dem Kläger in vollem Umfang auf Schadensersatz.

Die Beklagten müssen sich neben der vom Lastzug des Beklagten zu 1) ausgehenden Betriebsgefahr nach Anscheinsbeweisgrundsätzen ein unfallursächliches Verschulden des Bekl. zu 2) wegen Verstoßes gegen §10 StVO anrechnen lassen. Nach dieser Vorschrift muss derjenige, der von anderen Straßenteilen oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung sind auf einem -wie hier- öffentlich zugänglichen Parkplatz grundsätzlich anwendbar. Da Parkplätze dem ruhenden Verkehr dienen, trifft der dort Ein- und Ausparkende in der Regel nicht auf fließenden Verkehr, sondern auf Benutzer der Parkplatzfahrbahn. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Rücksichtspflichten deshalb erhöht und einander angenähert. Einen Vertrauensgrundsatz zugunsten des fließenden Verkehrs gegenüber dem Wartepflichtigen Ein- und Ausfahrenden gibt es nicht. Das führt dazu, dass bei Unfällen auf Parkplatzgeländen in der Regel für ein alleiniges Verschulden eines Verkehrsteilnehmers, insbesondere auch ein vollständiges Zurücktreten der Betriebsgefahr, kein Raum sein wird. Vielmehr wird hier-anders als im fließenden Verkehr- regelmäßig ein im Rahmen der Haftungsabwägung zu berücksichtigendes Mitverschulden, jedenfalls aber die Betriebsgefahr zu berücksichtigen sein.

Etwas anderes kann gelten, wenn die angelegten Fahrspuren zwischen den Parkplätzen eindeutig Straßencharakter haben und sich bereits aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht dem Suchen von Parkplätzen dienen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge. Handelt es sich bei einer bzw. mehreren der Zufahrtswege um eine gegenüber den Durchfahrtsgassen zwischen den Parkplätzen

nochmals baulich größer und breiter ausgestalteten Zufahrtsstraße, so kann §10 StVO, ob unmittelbar oder analog zur Anwendung kommen.

Der Vorfahrtsberechtigte muss gem. §3 I 2 StVO seine Geschwindigkeit den Straßenverkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anpassen.

Hier sind auch die Verbringungskosten -bei fiktiver Abrechnung- zu ersetzen, wenn sie bei Durchführung der Reparatur entstehen.

Anm.:

Das Urteil passt auch für Supermarktparkplätze bzw. Tankstellen, wenn die Fahrspuren vergleichbar sind (vgl. auch OLG Hamm NZV 2013,123).

2. Zur Haftung beim Wechsel einer Fahrspur auf einer Verteilerfahrbahn

Der Kläger will von der Autobahnauffahrt kommend auf die Bundesstraße fahren und befährt den rechten Fahrstreifen der zweispurigen Fahrbahn. Der Bekl. zu 1) befährt von der Autobahn kommend die linke Fahrspur der Anschlussstelle und will ebenfalls auf die Bundesstraße fahren. Es kommt zur Kollision.

Das AG hat die Bekl. verurteilt. Die Berufung der Bekl. blieb erfolglos.

Die Amtsrichterin hat festgestellt, dass der Bekl. zu 1) den Unfall verursacht hat, indem er im Bereich der Autobahnanschlussstelle von der linken auf die rechte Fahrspur gewechselt ist und mit dem auf der rechten Fahrspur fahrenden klägerischen Fahrzeug kollidiert ist. Das AG meint, hier spreche der Anscheinsbeweis dafür, dass der Bekl. zu 1) gegen die Pflichten beim Wechsel eines Fahrstreifens nach §7 V StVO verstoßen hat.

§7 V StVO: In allen Fällen darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Jeder Fahrstreifenwechsel ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

Das LG geht nicht von einem Anscheinsbeweis aus, da sich der Unfall im Bereich einer so genannten Verteilerfahrbahn ereignet hat.

Verteilerfahrbahnen bei Autobahnen sind parallel zu durchgehenden Fahrbahn verlaufende Richtungsfahrbahnen für ab- und einbiegende Verkehrsströme. Sie stellen die Verbindung zwischen den Ein- bzw. Ausfahrbereichen und den so genannten Verbindungsrampen her und dienen dazu, den ein- und ausfahrenden Verkehr zu verflechten.

Die Vorschrift des §7 V StVO bezieht sich auf das **Nebeneinanderfahren im gleichgerichteten Verkehr**. Dort gilt die Pflicht zum Spurhalten.

Dem gegenüber ist das Fahren auf einer Verteilerfahrbahn dadurch geprägt, das **Fahrstreifenwechsel typisch** und **gewollt** sind. Beim Verkehr auf einer Verteilerfahrbahn ist jeder Fahrzeugführer verpflichtet, Fahrspurwechsel des jeweils anderen zu ermöglichen, damit der ein- und ausfahrende Verkehr verflochten werden kann.

Der Bekl.zu1) hat hier **in schwerwiegender Weise gegen das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme** (§1 II StVO) **verstoßen**, obwohl er unter den gegebenen Umständen zu besonderer Sorgfalt beim Wechsel der Fahrspur verpflichtet war.

Der Bekl.zu1) konnte zunächst nicht die Fahrspur wechseln, da neben ihm das klägerische Fahrzeug fuhr. Er hat beschleunigt und ist, obwohl er den Blickkontakt zum klägerischen Fahrzeug verloren hat, auf die rechte Fahrspur gewechselt, dies im Bewusstsein der damit verbundenen Gefahr.

Den Kl. trifft kein Mitverschulden am Zustandekommen des Unfalls. Eine Verletzung der Vorfahrt liegt nicht vor, da §18 III StVO bei Verteilerfahrbahnen keine Anwendung findet.

Es gibt auch keinen Anscheinsbeweis zu Lasten des Kl.

Die Abwägung der gegenseitigen Verursachungsanteile führt zur Alleinhaftung der Bekl. Den Bekl. zu 1) trifft hier ein so schwerer Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot (Blindes Wechseln einer Fahrspur trotz Erkennens eines dort fahrenden PKW) dass dahinter die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges zurücktritt.

Anm.:

Die Entscheidung ist sehr sorgfältig und überzeugend begründet. Es ist Sache Ihres Anwalts, in einem solchen Rechtsstreit dem Gericht durch entsprechende Schriftsätze die Vorlage zu liefern.

3. Ist die handschriftliche Eintragung „neu“ in der Rubrik „nächste HU“ eines privaten PKW-Kaufvertrages eine Beschaffenheitsvereinbarung? (OLG Naumburg Urt. v. 11.6.2014 NZV 2015,335).

Der Kläger kauft vom Beklagten einen gebrauchten PKW. Er bestreitet später, dass es sich um einen privaten Direktverkauf handelt. In der Rubrik „nächste HU“ ist handschriftlich eingetragen „NEU“. Weiter findet sich im Vertrag der handschriftliche Eintrag „Verkauf ohne Gewährleistung“. Der Beklagte veranlasste eine HU. Ergebnis: Ohne Mängel. Nach Auftreten verschiedener Mängel ließ der Kl. nach 2 Monaten eine 2. HU durchführen. Ergebnis: erhebliche Mängel, keine Plakette.

Die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises wurde vom OLG Naumburg abgewiesen.

Gründe.

Die Vereinbarung „HU NEU“ ist keine Beschaffenheitszusicherung. Der BGH hat bisher nur Entscheidungen zu Verträgen mit Händlern oder Vermittlern getroffen. Dabei stellt der BGH

auf die berufliche Sachkunde des Händlers und die Ausstattung mit technischen Prüfeinrichtungen ab (BGH NJW 2013,2749).

Die obergerichtliche Rechtsprechung lehnt beim privaten Direktverkauf die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung ab. Auch wenn hier ein Kaufvertragsformular der Firma M verwendet wurde, war der Bekl. als natürliche Person und nicht eine Firma M Verkäufer. Dies ist entscheidend.

Auf die Frage, ob die Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen haben, kommt es nicht an.

Anm.:

Der Unterschied zu Entscheidung des BGH vom 4.2.2015 (Newsletter Juni 2015, Ziff.III) liegt darin, dass hier ein Privatverkauf und kein Verkauf über einen Gebrauchtwagenhändler als Vermittler erfolgte. Der Gewährleistungsausschluss erfolgte zudem handschriftlich.

4. Keine Wartefrist des Geschädigten beim Restwertverkauf (AG Leverkusen Urt. v. 28.4.2015; 24 C 401/14).

Der Kläger beauftragte nach einem unverschuldeten Unfall vom 12.6.2014 einen Sachverständigen. Dieser ermittelte im Gutachten vom 18.6.2014 einen Wiederbeschaffungswert von 4600,00€ und einen Restwert von 900,00€. Dieser basierte auf 3 Angeboten des allgemeinen Marktes und waren gültig bis zum 7.7.2014.

Am 20.6.2014 veräußerte der Kl. sein Fahrzeug zum Preis von 900,00€.

Das am 23.6.2014 eingegangene Gutachten übersandte er am 1.7.2014 an die bekl. Vers. Diese unterbreitete am 9.7.2014 ein Restwertangebot über 1780,00€ einer Firma in Leipzig mit kostenfreier Abholung und rechnete auf dieser Basis ab.

Die Differenz von 880,00€ macht der Kl. erfolgreich geltend.

Gründe:

Der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten, auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners wirtschaftliche Dispositionen trifft, darf seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restbetrag zugrunde legen.

Andernfalls würde die dem Geschädigten nach §249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt (BGH Urt. v. 12.7.2005 VersR 2005,1448). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatz-

zes, nachdem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (BGH Urt. v. 23.10.2010, VI ZR 35/10)

Dabei ist der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer nicht an dem Vorbringen gehindert, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen. Unter diesem Aspekt kann der Geschädigte gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung der beschädigten Sache Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Derartige Ausnahmen müssen jedoch in engen Grenzen gehalten werden und dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmöglichkeiten aufgezwungen werden.

Der Kl. durfte also sein Fahrzeug zu dem durch den Sachverständigen ermittelten Restwert veräußern, ohne der bekl. Versicherung vorab die Möglichkeit zu geben, ein höheres Verwertungsangebot zu machen.

Das OLG Köln hat genau anders herum entschieden. Diese dort angenommene Pflicht zur Vorlage des Restwertgutachtens an den Schädiger ist schon deshalb nicht erforderlich, da der Versicherer ja nicht an dem Vorbringen gehindert ist, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen.

Zudem führt die Annahme einer Pflicht zur Vorlage des Restwertgutachtens an den Schädiger zu einer Verzögerung der Schadensregulierung, die weitere Kosten (Mietwagen, Nutzungsausfall) verursacht.

Ein Ausnahmefall, in dem der Kläger gehalten gewesen wäre, von der grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen, um eine andere sich anbietende Verwertungsmöglichkeit zu ergreifen, ist vorliegend nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben.

Das von Beklagtenseite vorgelegte Restwertangebot stammt von einem potentiellen Käufer aus Leipzig. Es musste daher vom Kläger im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ohnehin nicht berücksichtigt werden. Dieser durfte sich auf den am allgemeinen regionalen Markt ermittelten Restwert verlassen.

Der Sachverständige hat zudem den Restwert des Unfallfahrzeugs ordnungsgemäß ermittelt. Er hat drei Angebote auf dem regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benannt.